



Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Programmakkreditierung des Studiengangs BSc Physiotherapie der OST – Ostschweizer Fachhochschule

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7);

Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21).

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 hat die AHPGS den Schweizerischen Akkreditierungsrat informiert, dass sie den Studiengang BSc Physiotherapie der OST – Ostschweizer Fachhochschule zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG zugelassen hat.

Am 9. April 2024 hat die AHPG Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs BSc Physiotherapie nach HFKG und GesBG gestellt.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die AHPGS fasst die Erwägungen der Gutachtenden wie folgt zusammen: Die Gutachter:innen konstatieren, dass die OST mit dem Studiengang BSc Physiotherapie über ein zeitgemäßes und innovatives Konzept verfügt, welches in Abstimmung mit der Praxis konzipiert wurde. Instrumente wie Sounding Boards oder Praxis-Hearings sichern das Feedback aus der Praxis. Die veränderten Bedarfe in der Gesundheitsversorgung werden im Studiengang berücksichtigt. Das Studium ist interprofessionell gestaltet.

Vordringliches Entwicklungspotential sehen die Gutachter:innen in der transparenteren und vollständigen Darstellung des Kompetenzabgleichs nach GesBG und GesBKV sowie in der Organisation der Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen.

Im Sinne von Standard 1 GesBG fordern sie, detaillierter darzustellen, mit welchen Lernzielen pro Modul die berufsspezifischen Abschlusskompetenzen erreicht werden. Der Abgleich der berufsspezifischen FKG (Fachkonferenz Gesundheit) Kompetenzen und die Vorgaben aus den Gesetzesvorlagen (GesBG und GesBKV) sind noch transparenter und nachvollziehbarer darzustellen und ein entsprechendes Mapping ist vorzulegen. Sie beurteilen daher den Standard 1 GesBG als teilweise erfüllt und stellen folgende Auflage:

Auflage 1:

Die OST hat den Kompetenzabgleich nach GesBG und GesBKV im Mapping transparenter und vollständig darzustellen. Es ist detaillierter auszuführen, mit welchen Lernzielen pro Modul die berufsspezifischen Abschlusskompetenzen erreicht werden. Dabei sind auch die professions-spezifischen Kompetenzen der Fachkonferenz Gesundheit zu berücksichtigen und deren Abbildung im Curriculum deutlich zu machen.

Im Sinne von Standard 2.1 HFKG fordern die Gutachter:innen, den Studierenden eine zeitnahe Wiederholung von Prüfungsleistungen zu ermöglichen. Aufgrund der Beobachtung, dass Prüfungsleistungen erst im Folgejahr wiederholt werden können, kommen die Gutachter:innen zum Schluss, dass der Standard nur teilweise erfüllt ist und stellen folgende Auflage:

Auflage 2:

Die zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen ist sicherzustellen.

Die Gutachter:innen geben aufgrund ihrer Analysen insgesamt sieben Empfehlungen und zwar hinsichtlich der Überarbeitung der Modulbeschreibungen im Sinne der Auflage 1, der Reduktion der Teilprüfungsleistungen, der Erstellung eines Blueprints für Prüfungsabläufe der praktischen Prüfungen, der zeitnahen Einsichtnahme der Prüfungsergebnisse auch bei praktischen Prüfungen, des Angebots von Praktika im Bereich Sport, der Sicherstellung des Theorie-Praxis-Transfers in den relevanten Bereichen der Physiotherapie im Rahmen der beiden Praktika sowie der Sicherstellung der Standardisierung des Mitwirkungsprozesses bei der Evaluation der Kompetenzen nach GesBG und GesBKV.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur

Die AHPGS stellt fest, dass sich die Analysen der Gutachter:innen auf alle Bestandteile der Qualitätsstandards beziehen und dass die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar sind.

Die AHPGS erachtet die Analyse und Bewertung der Gutachter:innen als kohärent und schliesst sich der Beurteilung an.

3. Akkreditierungsantrag der Agentur

Die AHPGS beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat die Akkreditierung des Studienganges BSc Physiotherapie nach HFKG und GesBG mit zwei Auflagen:

Auflage 1:

Die OST hat den Kompetenzabgleich nach GesBG und GesBKV im Mapping transparenter und vollständig darzustellen. Es ist detaillierter auszuführen, mit welchen Lernzielen pro Modul die berufsspezifischen Abschlusskompetenzen erreicht werden. Dabei sind auch die professions-spezifischen Kompetenzen der Fachkonferenz Gesundheit zu berücksichtigen und deren Abbildung im Curriculum deutlich zu machen.

Auflage 2:

Die zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen ist sicherzustellen.

Die AHPGS hält eine Frist von zwölf Monaten für die Erfüllung der Auflage für sinnvoll.

Die AHPGS schlägt vor, die Auflagenerfüllung im Rahmen einer „sur dossier“- Prüfung unter Einbezug den Gutachtenden durchzuführen.

4. *Stellungnahme der OST – Ostschweizer Fachhochschule*

Die OST – Ostschweizer Fachhochschule nimmt in ihrer Stellungnahme vom März 2024 zustimmend Kenntnis vom Bericht der Gutachtergruppe und vom Akkreditierungsantrag der Agentur.

5. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AHPGS ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AHPGS in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AHPGS geht angemessen hervor, dass der Studiengang BSc Physiotherapie der OST – Ostschweizer Fachhochschule die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG erfüllt.

Die Auflagen, die von der Gutachtergruppe vorgeschlagen und von der Agentur beantragte werden, erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflage gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine Grundlage für die von der Hochschule zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bietet.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang BSc Physiotherapie der OST – Ostschweizer Fachhochschule ist akkreditiert mit nachstehenden Auflagen:
 - 1.1 Die OST hat den Kompetenzabgleich nach GesBG und GesBKV im Mapping transparenter und vollständig darzustellen. Es ist detaillierter auszuführen, mit welchen Lernzielen pro Modul die berufsspezifischen Abschlusskompetenzen erreicht werden. Dabei sind auch die professionsspezifischen Kompetenzen der Fachkonferenz Gesundheit zu berücksichtigen und deren Abbildung im Curriculum deutlich zu machen.
 - 1.2 Die zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen ist sicherzustellen.
2. Die OST – Ostschweizer Fachhochschule muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 12 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 20. Juni 2025, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet «sur dossier» mit 2 Gutachtenden statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 20. Juni 2031.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang BSc Physiotherapie der OST – Ostschweizer Fachhochschule eine Urkunde aus.
7. Der Studiengang BSc Physiotherapie der OST – Ostschweizer Fachhochschule erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & GesBG für 2024-2031» zu verwenden.

Bern, 21. Juni 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.